Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5057

25. 06. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3994 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

b) Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/1190 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

c) Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/1447 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

d) Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/4385 –

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

e) Antrag der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer, Oswald Metzger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/2464 –

Verwaltungsreform ist Staatsreform

Erste Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

f) Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/2206 –

Modernisierung der öffentlichen Verwaltung

g) Antrag der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer, Oswald Metzger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4076 –

Nutzung der Reform des Dienstrechts für die Verwaltungsmodernisierung

A. Problem

Die Strukturen der öffentlichen Verwaltung müssen sich neuen Anforderungen stellen. Besondere Bedeutung hat eine zeitgemäße und anforderungsgerechte Erneuerung des öffentlichen Dienstrechts, damit eine funktionstüchtige öffentliche Verwaltung auch in Zeiten knapper Kassen die erforderlichen öffentlichen Aufgaben zuverlässig, effektiv und kostenbewußt erfüllen kann. Dabei bleibt der verfassungsmäßige Auftrag des Berufsbeamtentums im Interesse von Staat und Bürgern auch künftig unverzichtbar.

Mit der Verstärkung des Leistungsgedankens, der Verbesserung von Mobilität und der Intensivierung von Führungskraft sollen modernste Maßstäbe gesetzt werden, um der öffentlichen Verwaltung auch in Zukunft die notwendige Leistungskraft zu erhalten.

B. Lösung

Der Entwurf des Reformgesetzes sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

– Die Leistungselemente bei der Bezahlung werden verbessert und das Bezahlungssystem insgesamt nach den Gesichtspunkten Attraktivität und Flexibilität neu gestaltet.
– Mobilität und Flexibilität werden erhöht, indem die Möglichkeiten, Beamte ohne Zustimmung abzuordnen oder zu versetzen, erleichtert und erweitert werden.

- Personalauswahl und -einsatz werden optimiert, indem künftig Führungspositionen zunächst auf Probe vergeben werden, generell eine Erprobung vor jeder Beförderung und differenziertere Beurteilungen vorgesehen werden und die Durchlässigkeit der Laufbahnen erhöht wird.
- Die voraussetzungslose und – durch Wegfall der Höchstdauer – unbefristete Antragsteilzeit wird ermöglicht, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Zur Verringerung des vorzeitigen Ruhestandes und Senkung der Versorgungslasten werden für den vorzeitigen Antragsruhestand die Altersgrenze angehoben und der Versorgungsabschlag vorgezogen. Der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung" wird verstärkt sowie die Versorgungsberechnung partiell geändert.

  In den Ausschußberatungen wurde der Gesetzentwurf insbesondere um Regelungen zur weiteren Verbesserung des Personaleinsatzes, der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung und des Altersurlaubs ergänzt. Im übrigen wurden Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und des Bundesrates berücksichtigt und zwei Gesetzesvorschläge des Bundesrates (Drucksachen 13/1447 und 13/4385) in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden zusammen sind die Regelungen in der Gesamtbetrachtung kostenneutral.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/3994 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 13/1190, 13/1447, 13/4385 abzulehnen;

3. den Antrag auf Drucksache 13/2464 abzulehnen;

4. a) Abschnitt III (Reform des öffentlichen Dienstrechts) des Antrags auf Drucksache 13/2206 abzulehnen;

   b) Abschnitt II (Reform des Dienstrechts) des Antrags auf Drucksache 13/4076 abzulehnen.

   Die übrigen Punkte der Anträge auf Drucksachen 13/2206 und 13/4076 bleiben einer weiteren Beschlußfassung vorbehalten.

Bonn, den 25. Juni 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner Vorsitzender	**Meinrad Belle** Berichterstatter	**Fritz Rudolf Körper** Berichterstatter	**Dr. Antje Vollmer** Berichterstatterin
	Dr. Max Stadler Berichterstatter	**Maritta Böttcher** Berichterstatterin	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) – Drucksache 13/3994 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)	**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**
Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden in Abschnitt I, 3. Titel, Buchstabe a die Angabe „11 und 12" durch die Angabe „11 bis 12a" und in Abschnitt II, 1. Titel die Angabe „35 bis 44a" durch die Angabe „35 bis 44e" ersetzt.	1. unverändert
2. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt: „3. auf Probe, wenn der Beamte a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 12a) eine Probezeit zurückzulegen hat."	2. unverändert
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: „4. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit, für die durch Rechtsvorschrift eine Dauer von mindestens drei Monaten festzulegen ist;".	3. unverändert
4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt: „§ 12a (1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

(3) Die unabhängige Stelle (§ 61) kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen.

(4) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. § 22 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 31 Abs. 2 bleiben unberührt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Probezeit soll dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiter von Abteilungen in den obersten Landesbehörden und der Leiter der den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen. Durch Gesetz können weitere Ämter der Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Ämter im Sinne des Absatzes 1 bestimmt werden.

(7) § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	4a. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: **„Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er in begründeten Ausnahmefällen auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.“**
5. § 17 *Abs. 1 Satz 3* wird wie folgt *neu gefaßt:* „Abweichend von *Satz 2* kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne *seine* Zustimmung zulässig ist, wenn *sie* die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.“	5. § 17 wird wie folgt **geändert:** **a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:** **„(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.** **(2) Nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle seines Dienstherrn abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist; die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, ist auch aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres übersteigt.** **(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten.** Abweichend von **Satz 1** kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne Zustimmung **des Beamten** zulässig ist, wenn **die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung** die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.“ **b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.**
6. § 18 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.“ b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt: „(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.	
(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.	
(4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung."	
7. § 19 wird aufgehoben.	7. unverändert
8. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	8. unverändert
„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen ein Beamter auf Lebenszeit, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, wenn eine Versetzung nach § 18 nicht möglich ist."	
9. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§§ 22, 23 und 31 Abs. 2)" durch die Angabe „(§ 12a Abs. 4, §§ 22, 23, 31 Abs. 2 und § 96 Abs. 2)" ersetzt.	9. unverändert
10. § 23 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:	10. unverändert
„3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist."	
11. § 26 wird wie folgt geändert:	11. § 26 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	a) unverändert
„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertra-	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
gen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist."	
b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zweiundsechzigste" durch das Wort „dreiundsechzigste" ersetzt.	b) unverändert
c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:	c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für Beamte, denen vor dem 1. Januar 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung fort."	„(5) **Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß** für Beamte, denen vor dem 1. Januar 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung bewilligt worden ist, für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung fortgilt."
12. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	12. unverändert
„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Durch Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden kann, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter	

Entwurf

Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist."

13. § 44a wird wie folgt gefaßt:

„§ 44a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden kann, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. *Die zuständige Dienstbehörde kann Umfang und Dauer der Teilzeitbeschäftigung auch nachträglich beschränken, soweit dienstliche Belange dies erfordern.*

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 42 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 42 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) *Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet die zuständige Dienstbehörde.* Sie soll *in besonderen Härtefällen* eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,
2. *ein* Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Dies gilt auch bei Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Satzes 1. Die Dauer

Beschlüsse des 4. Ausschusses

13. § 44a wird wie folgt gefaßt:

„§ 44a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden kann, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) unverändert

(3) **Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.** Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann **und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. unverändert
2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Dies gilt auch bei Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Satzes 1. Die Dauer

Entwurf

des Urlaubs nach Satz 1 Nr. 2 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 44 e Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Absatz 3 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann *in besonderen Fällen* eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."

14. § 44 b wird aufgehoben.

15. Nach § 44 c wird folgender § 44 d eingefügt:

„§ 44 d

Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 44 a darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen."

16. Nach § 44 d wird folgender § 44 e eingefügt:

„§ 44 e

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. *nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und einer Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen, und* nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird

Beschlüsse des 4. Ausschusses

des Urlaubs nach Satz 1 Nr. 2 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 44 e Abs. 1 **sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 5** zwölf Jahre nicht überschreiten. Absatz 3 **Satz 1** gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann **und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**

(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 zwölf Jahre nicht überschreiten."

14. unverändert

15. unverändert

16. Nach § 44 d wird folgender § 44 e eingefügt:

„§ 44 e

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. unverändert
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, *ist* die Bewilligung *zu widerrufen.* Die zuständige Dienstbehörde kann *in besonderen Härtefällen* eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.	diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, **soll** die Bewilligung widerrufen **werden.** Die zuständige Dienstbehörde **darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie** kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann **und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**
(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- *oder* Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. *Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 44a Abs. 4 Nr. 2 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."*	(3) Der Urlaub **nach Absatz 1** darf, **auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 44a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44a Abs. 5,** die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- **und** Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. **In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren."**
17. Die §§ 48a und 49 werden aufgehoben.	17. unverändert
	17a. In § 101 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: **„es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt."**
	17b. § 123a wird wie folgt geändert: **1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt.** **„(2) Dem Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgebildet wird, kann auch ohne seine Zustimmung eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern."** **2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**
18. In § 126 Abs. 3 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt: „3. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder die Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung."	18. unverändert
19. In § 129 Abs. 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe „§ 18 Abs. 4" ersetzt.	19. unverändert
20. § 130 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Satz 1" durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2" ersetzt. b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 19" durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.	20. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 2 **Änderung des Bundesbeamtengesetzes**	**Artikel 2** **Änderung des Bundesbeamtengesetzes**
Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt III 1. Titel Buchstabe g die Angabe „72, 73" durch die Angabe „72 bis 73" ersetzt.	1. unverändert
2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. auf Probe, wenn der Beamte a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 24 a) eine Probezeit zurückzulegen hat."	2. unverändert
3. In § 24 Satz 1 wird das Wort „Besoldungsgruppen" durch das Wort „Ämter" ersetzt.	3. unverändert
4. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt: „§ 24 a (1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. (2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer 1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und 2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. (3) Der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, bleiben die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung unberührt.	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(4) Der Beamte ist 1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder 2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder 3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder 4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. Die §§ 28 bis 30 und 31 Abs. 1, 2 und 5 bleiben unberührt.	
(5) Mit erfolgreichem Abschluß der Probezeit soll dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.	
(6) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind die Ämter der Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter in den obersten Bundesbehörden und die der Bundesbesoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiter der übrigen Bundesbehörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen.	
(7) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen."	
5. § 26 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt: „Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes."	
b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt: „(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Bei der Auflö-	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
sung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.	
(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen."	
6. § 27 *Abs. 1 Satz 2* wird wie folgt *neu gefaßt:*	6. § 27 wird wie folgt **geändert:**
„Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn *sie* die Dauer von fünf Jahren übersteigt."	**a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:**
	„(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.
	(2) Nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle seines Dienstherrn abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist; die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, ist auch aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres übersteigt.
	(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. **Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig,** wenn **die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung** die Dauer von fünf Jahren **nicht** übersteigt."
	b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
7. § 31 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:	7. unverändert
„4. Auflösung, Verschmelzung oder wesentliche Änderung des Aufbaus der Beschäftigungsbehörde, wenn das Aufgabengebiet des Beamten von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist."	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	7a. § 32 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
	„Der Beamte ist mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihm
	1. das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung,
	2. das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung
	bekanntgegeben wird.“
8. § 42 wird wie folgt geändert:	8. § 42 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:	**a) entfällt**
„Die Behörde ist berechtigt, von dem untersuchenden Arzt die maßgebenden Untersuchungsbefunde anzufordern, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr nach § 43 Abs. 2 und den §§ 44 bis 46 zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die Mitteilung des Arztes über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte des Beamten zu nehmen.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	**a)** unverändert
„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“	
c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.	**b)** unverändert
d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:	**c)** unverändert
„(5) Für Beamte, denen vor dem 1. Januar 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Ur-	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

laub nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung fort."

9. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist, solange er das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann ferner unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig, wenn er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat. § 40 gilt entsprechend."

9. unverändert

10. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 42 Abs. 3 und die §§ 43 bis 45 finden entsprechende Anwendung."

10. unverändert

10a. Nach § 46 wird folgender neuer § 46a eingefügt:

„§ 46a

(1) Wird in den Fällen der §§ 43 bis 46 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, teilt der Arzt nur im Einzelfall auf Anforderung der Behörde das die tragenden Feststellungen und Gründe enthaltende Gutachten mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Mitteilung des Arztes über die Untersuchungsbefunde ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zu der Personalakte des Beamten zu nehmen. Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für die nach § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 2 und den §§ 44 bis 46 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	(3) Zu Beginn der Untersuchung ist der Beamte auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Behörde hinzuweisen. Der Arzt übermittelt dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, seinem Vertreter eine Kopie der auf Grund dieser Vorschrift an die Behörden erteilten Auskünfte."
11. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt: „in den Fällen des § 42 Abs. 1 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde."	11. unverändert
12. § 72a wird wie folgt gefaßt: „§ 72a	12. § 72a wird wie folgt gefaßt: „§ 72a
(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. *Die zuständige Dienstbehörde kann Umfang und Dauer der Teilzeitbeschäftigung auch nachträglich beschränken, soweit dienstliche Belange dies erfordern.*	(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 64 bis 66 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 65 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.	(2) unverändert
(3) *Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet die zuständige Dienstbehörde.* Sie soll *in besonderen Härtefällen* eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.	(3) **Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.** Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann **und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**
(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,	(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,
1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen,	1. unverändert
2. *ein* Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,	2. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren,
wenn er	wenn er
a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder	a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

Entwurf

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 72 e Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Absatz 3 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann *in besonderen Härtefällen* eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(5) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 4 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(6) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 4 Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat."

13. § 72b wird aufgehoben.

14. Nach § 72c wird folgender § 72d eingefügt:

„§ 72d

Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 72a darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen."

15. Nach § 72d wird folgender § 72e eingefügt:

„§ 72e

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 72e Abs. 1 **sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 5** zwölf Jahre nicht überschreiten. Absatz 3 **Satz 1** gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann **und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**

(5) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 zwölf Jahre nicht überschreiten.

(6) unverändert

(7) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 4 **Satz 1** Nr. 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat."

13. unverändert

14. unverändert

15. Nach § 72d wird folgender § 72e eingefügt:

„§ 72e

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

Entwurf

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

2. *nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen, und* nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, *ist* die Bewilligung *zu* widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. *Die zuständige Dienstbehörde* kann *in besonderen Härtefällen* eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) *Der* Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. *Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 72a Abs. 4 Nr. 2 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."*

16. Die §§ 79a und 79b werden aufgehoben.

17. In § 176a Abs. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„für beamtete Professoren, Hochschuldozenten, *Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten an* staatlich anerkannten Hochschulen des Bundes, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, *bleibt* § 26 dieses Gesetzes *unberührt."*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. unverändert

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, **soll** die Bewilligung widerrufen **werden.** Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. **Sie** kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann **und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.**

(3) Der Urlaub **nach Absatz 1** darf**, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 72a Abs. 5, die** Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. **In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren."**

16. unverändert

17. In § 176a Abs. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„bei der Auflösung, der Verschmelzung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben von staatlich anerkannten Hochschulen des Bundes, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, **gilt** für beamtete Professoren **und** Hochschuldozenten, **deren Aufgabengebiet davon berührt wird,** § 26 dieses Gesetzes, **wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist."**

Entwurf

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:

   Im 3. Abschnitt wird das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 6

   Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

   Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt."

4. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 13

   Ausgleichszulagen

   (1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil

   1. er nach § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift versetzt ist oder
   2. er zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anderweitig verwendet wird oder
   3. er die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgesetzten besonderen gesundheitlichen Anforderungen, ohne daß er dies zu vertreten hat, nicht mehr erfüllt und deshalb anderweitig verwendet wird oder
   4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist,

   erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen und für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen gezahlt wird.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 13

   Ausgleichszulagen

   (1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten, weil

   1. unverändert
   2. unverändert
   3. unverändert
   4. sich die Zuordnung zu seiner Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule richtet und diese Voraussetzung wegen zurückgehender Schülerzahlen nicht mehr erfüllt ist **oder**
   5. **er in die nächsthöhere Laufbahn aufgestiegen ist,**

   erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Die Ausgleichszulage wird Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen und für Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen gezahlt wird.

Entwurf

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen neuen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zuletzt zugestanden haben. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nicht ausgeglichen, wenn der Beamte weniger als *drei Jahre* zulageberechtigend verwendet worden ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zurruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen."

6. *In § 21 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 2" durch die Angabe „§§ 27 und 28 Abs. 2" ersetzt.*

7. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

Die Länder können die Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und der Leiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiter) landesrechtlich einstufen."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Verringern sich die Dienstbezüge eines Beamten aus anderen dienstlichen Gründen, erhält er eine Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen neuen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zuletzt zugestanden haben. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Sie wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht oder wenn eine leitende Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer übertragen wird. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nicht ausgeglichen, wenn der Beamte weniger als **fünf** Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist.

(3) **Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt auch für Soldaten.** Absatz 2 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und seine neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die er bis zu seiner Zurruhesetzung bezogen hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn in der neuen Verwendung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden.

(4) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. **Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden."**

6. § 21 **wird wie folgt gefaßt:**

„§ 21

Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise

Die Länder können die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise landesrechtlich einstufen."

7. unverändert

Entwurf

8. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26
Obergrenzen für Beförderungsämter

Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämter Höchstgrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

9. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27
Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.

(2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(3) Bei dauerhaft *erheblich über dem Durchschnitt liegenden* Leistungen kann die nächsthöhere Stufe frühestens nach Ablauf der Hälfte des Zeitraumes bis zu ihrem Erreichen als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Leistungsstufen dürfen in einem Kalenderjahr an bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, gewährt werden. Wird festgestellt, daß die Leistung des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe. Innerhalb eines Jahres nach dieser Feststellung ist zu prüfen, ob die Leistung inzwischen den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht und damit ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Bei fortbestehender nicht anforderungsgerechter Leistung verbleibt der Beamte oder Soldat so lange in der bisherigen Stufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Eine darüberliegende Stufe, in der er sich ohne die Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines weiteren Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Gewäh-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. unverändert

9. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27
Bemessung des Grundgehaltes

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei dauerhaft **herausragenden** Leistungen kann die nächsthöhere Stufe frühestens nach Ablauf der Hälfte des Zeitraumes bis zu ihrem Erreichen als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Leistungsstufen dürfen in einem Kalenderjahr an bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, gewährt werden. Wird festgestellt, daß die Leistung des Beamten oder Soldaten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe. Innerhalb eines Jahres nach dieser Feststellung ist zu prüfen, ob die Leistung inzwischen den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht und damit ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Bei fortbestehender nicht anforderungsgerechter Leistung verbleibt der Beamte oder Soldat so lange in der bisherigen Stufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Eine darüberliegende Stufe, in der er sich ohne die Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines weiteren Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Gewäh-

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
rung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.	rung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. **In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß bei Dienstherren mit weniger als zehn Beamten im Sinne des Satzes 2 in jedem Kalenderjahr einem Beamten die Leistungsstufe gewährt wird.** Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.
(4) Absatz 3 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 12a des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.	(4) unverändert
(5) Der Beamte oder Soldat verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2."	(5) unverändert
10. § 28 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:	10. unverändert
„(4) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen."	
11. § 35 wird wie folgt gefaßt:	11. unverändert
„§ 35 Obergrenzen Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Planstellen der in der Bundesbesoldungsordnung C geregelten Ämter Höchstgrenzen festzulegen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."	
12. § 36 wird wie folgt gefaßt:	12. § 36 wird wie folgt gefaßt:
„§ 36 Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter	„§ 36 Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter
Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. *Das Aufsteigen in den Stufen* bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. *Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.* Für die *Bemessung* gelten	**(1)** Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. **Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist,** bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

Entwurf

§ 27 Abs. 2 und 5, §§ 28 und 30 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt."

13. § 38 wird *wie folgt geändert:*

a) In Absatz 3 wird das Wort „einunddreißigste" durch das Wort „neunundzwanzigste" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3" durch die Angabe „§ 27 Abs. 5" ersetzt.

14. Der 3. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„3. Abschnitt

Familienzuschlag

§ 39

Grundlage des Familienzuschlages

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht.

(2) Bei ledigen Beamten oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 40 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 40

Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(3) Für die **Festsetzung des Besoldungsdienstalters** gelten **die** §§ 28 und 30 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt."

13. **In** § 38 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3" durch die Angabe „§ 27 Abs. 5" ersetzt.

14. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, so wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst

Entwurf

steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 41

Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages."

15. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Abgeltung von besonderen Leistungen, *die im Hinblick auf Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität oder den wirtschaftlichen Erfolg erheblich über dem Durchschnitt liegen,* durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamte und Soldaten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden; *sie sind entsprechend dem Grad der besonderen Leistung zu staffeln. Sie* sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zur Abgeltung von **herausragenden** besonderen Leistungen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungsprämien (Einmalzahlungen) und Leistungszulagen an Beamte und Soldaten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zu regeln. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden; **durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß bei Dienstherren mit weniger als zehn Beamten abweichend hiervon einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszu-**

Entwurf

dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Zahlungen *mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung, insbesondere zu der Leistungsstufe nach § 27 Abs. 3 Satz 1 sowie zu Stellenzulagen,* vorzusehen, *die für die Dauer der Verwendung bei obersten Behörden gewährt werden.* Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden."

16. § 46 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen, erhält er nach sechs Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde."

17. In § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

18. In § 56 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6" durch die Angabe „Abs. 5" ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

lagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Leistungszulagen dürfen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Zahlungen**, die aus demselben Anlaß geleistet werden,** vorzusehen. Bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) oder bei Gewährung einer Amtszulage können in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Leistungszulagen vorgesehen werden."

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
19. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2" durch die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1" ersetzt.	19. unverändert
20. § 62 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2" durch die Angabe „Abs. 1" ersetzt. b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 7" durch die Angabe „Abs. 6" ersetzt.	20. unverändert
21. In § 63 Abs. 3, § 64 Satz 3 und § 65 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.	21. unverändert
22. In § 70 Abs. 2 wird die Angabe „§ 79a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe „§ 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.	22. unverändert
23. § 72 wird wie folgt gefaßt: „§ 72 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von nichtruhegehaltfähigen Sonderzuschlägen an Beamte und Soldaten zu regeln. Sonderzuschläge dürfen nur gewährt werden, wenn die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten, Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Eine Aufzehrregelung ist vorzusehen. In der Verordnung ist eine Beschränkung der Ausgaben für die Sonderzuschläge vorzusehen. Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle."	23. unverändert
	23a. In § 73 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996" durch das Datum „31. Dezember 1999" ersetzt.
24. Die Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert: a) In der Vorbemerkung Nummer 21 wird Satz 3 gestrichen und der bisherige Satz 4 wird Satz 3. b) Die Vorbemerkung Nummer 27 wird wie folgt geändert: aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aaa) Die Buchstaben a und e werden aufgehoben. bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c. bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d" durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und c" ersetzt.	24. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
25. Die Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt gefaßt: „2b. Allgemeine Stellenzulage Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte in der Besoldungsgruppe C 1."	25. unverändert
26. Die Vorbemerkung Nummer 1a der Bundesbesoldungsordnung R wird aufgehoben.	26. unverändert
27. Die Anlagen IV und V werden durch die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ersetzt.	27. unverändert
28. In der Anlage VIII wird in dem Klammersatz die Angabe „Buchstabe d" durch die Angabe „Buchstabe c" ersetzt.	28. unverändert
29. Die Anlage IX wird wie folgt geändert: a) Die Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt gefaßt: „Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa 27,86 Doppelbuchstabe bb 109,01 Buchstabe b 121,13 Buchstabe c 121,13 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb 81,16 Buchstabe b und c 121,13". b) Bei der Besoldungsgruppe A 9 Fußnote 7 wird die Angabe „15 v.H. des Anfangsgrundgehalts" durch die Angabe „8 v.H. des Endgrundgehalts" ersetzt. c) Die Nummer 2b zu der Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt gefaßt: „Nummer 2b 121,13". d) Die Nummer 1a zu der Bundesbesoldungsordnung R wird aufgehoben.	29. unverändert
Artikel 4 **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**	**Artikel 4** **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**
Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **16. Dezember 1994** (BGBl. I S. **3858**), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) In Abschnitt II wird nach § 15 folgender neuer § 15a eingefügt: „§ 15a Beamte auf Probe mit leitenden Funktionen". b) In Abschnitt VII wird in § 50 in der Überschrift das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) In Abschnitt X wird nach § 69a folgender neuer § 69b angefügt: „§ 69b Übergangsregelung für vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) eingetretene Versorgungsfälle".	
2. § 5 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind 1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge, 2. der Familienzuschlag (§ 50 Abs. 1) bis zur Stufe 1, 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge."	
b) In Absatz 2 werden die Worte „(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit" durch die Worte „(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne von § 31 oder einer Dienstbeschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.	
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."	a) unverändert
b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt: „War der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 2), werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 4 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von *insgesamt zehn* Jahren."	b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt: „War der Beamte insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 2), werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Satz 4 gilt nicht für Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von **drei** Jahren **für jedes Kind**."
4. In § 12 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Für Ausbildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend."	4. unverändert
5. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
6. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe „§ 40 Abs. 5" durch die Angabe „§ 40 Abs. 4" ersetzt.	6. § 14 **wird wie folgt geändert:** **a)** In Absatz 2 werden die Worte „Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe „§ 40 Abs. 5" durch die Angabe „§ 40 Abs. 4" ersetzt. **b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:** **„Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist."**
7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt: „§ 15a Beamte auf Probe mit leitenden Funktionen (1) § 15 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe nach § 24a des Bundesbeamtengesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.	7. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt: „§ 15a Beamte auf Probe mit leitenden Funktionen (1) unverändert
(2) Aus diesem Beamtenverhältnis auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung. *Ein Dienstunfall gilt als Dienstunfall im ruhenden Beamtenverhältnis; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."*	(2) Aus diesem Beamtenverhältnis auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung**; die Dienstunfallversorgung bleibt hiervon unberührt."**
8. In § 48 Abs. 3 wird die Angabe „§ 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" durch die Angabe „§ 72e Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.	8. unverändert
9. In § 50 werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt neu gefaßt: „§ 50 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzuwendung (1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu	9. unverändert

Entwurf

berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt."

10. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:

„§ 69b

Übergangsregelung für vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) eingetretene Versorgungsfälle

(1) § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem ... *(Datum des Inkrafttretens des Gesetzes)* bewilligt worden sind.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) eingetreten sind, findet § 5 Abs. 2 in der bis zum ... (Datum des Tages **vor** Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines am ... (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) vorhandenen Versorgungsempfängers, der nach diesem Zeitpunkt verstorben ist."

11. In § 85 Abs. 5 wird die Tabelle nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefaßt:

„Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 1998	0,0,
nach dem 31. Dezember 1997	0,6,
nach dem 31. Dezember 1998	1,2,
nach dem 31. Dezember 1999	1,8,
nach dem 31. Dezember 2000	2,4,
nach dem 31. Dezember 2001	3,0,
nach dem 31. Dezember 2002	3,6."

12. In § 88 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ortszuschlagssätze" durch das Wort „Familienzuschlagssätze" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

10. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:

„§ 69b

Übergangsregelung für vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) eingetretene Versorgungsfälle

(1) § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem **1. August 1996** bewilligt **und angetreten** worden sind.

(2) unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. In § 107a Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996" durch das Datum „31. Dezember 1999" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Im Zweiten Teil wird im Abschnitt IV Nr. 3 das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.	
b) Im Sechsten Teil wird in Nummer 7 das Wort „(weggefallen)" durch die Worte „Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1997[1]) bewilligte Freistellungen oder eingetretene Versorgungsfälle" ersetzt.	
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:	
„war ein Soldat auf Zeit im letzten Monat ohne Dienstbezüge beurlaubt, gelten als Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienstbezüge."	
b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:	
„Bei der Berechnung ist der Familienzuschlag (§ 47 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 1 zugrunde zu legen."	
c) In Satz 6 werden die Worte „Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe „§ 40 Abs. 5" durch die Angabe „§ 40 Abs. 4" ersetzt.	
3. In § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.	3. unverändert
4. § 17 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:	
„(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind	
1. das Grundgehalt, das dem Soldaten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,	
2. der Familienzuschlag (§ 47 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 1,	
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.	
Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge."	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in den Ruhestand getreten" durch die Worte „infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden" ersetzt.	
5. Nach § 23 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:	5. Nach § 23 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge innerhalb des Soldatenverhältnisses oder bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge während einer Beschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses werden Aus-	„(4) Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge innerhalb des Soldatenverhältnisses oder bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge während einer Beschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses werden Aus-

[1]) Datumsangabe = Inkrafttreten des Gesetzes.

Entwurf

bildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre; hierbei wird in den Fällen des § 26 Abs. 2 und 3 die ruhegehaltfähige Dienstzeit jeweils bis zur allgemeinen Altersgrenze erweitert. Satz 1 gilt nicht für Freistellungszeiten wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von *insgesamt zehn* Jahren sowie für sonstige Freistellungen bis zu insgesamt zwölf Monaten."

6. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „§ 23 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein Soldat insgesamt länger als zwölf Monate freigestellt war."

7. In § 26 Abs. 5 werden die Worte „Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe „§ 40 Abs. 5" durch die Angabe „§ 40 Abs. 4" ersetzt.

8. In Abschnitt IV wird in der Überschrift vor § 47 das Wort „Ortszuschlag" durch das Wort „Familienzuschlag" ersetzt.

9. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

      „Auf den Familienzuschlag (§ 11 Abs. 2 Satz 5, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt."

   b) In Satz 3 erster und zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „Ortszuschlages" durch das Wort „Familienzuschlages" ersetzt.

10. § 65 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

    „Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bildungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre; hierbei wird in den Fällen des § 26 Abs. 2 und 3 die ruhegehaltfähige Dienstzeit jeweils bis zur allgemeinen Altersgrenze erweitert. Satz 1 gilt nicht für Freistellungszeiten wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von **drei** Jahren **für jedes Kind** sowie für sonstige Freistellungen bis zu insgesamt zwölf Monaten."

6. unverändert

7. § 26 **wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 5 werden die Worte „Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe „§ 40 Abs. 5" durch die Angabe „§ 40 Abs. 4" ersetzt.

   b) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Bleibt ein Berufssoldat allein wegen langer Zeiten einer Freistellung im Sinne des § 23 Abs. 4 mit dem Ruhegehalt nach den Absätzen 1 bis 4 hinter der Versorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das Ruhegehalt nach den Absätzen 1 bis 4 gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist."

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

10a. In § 92a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1996" durch das Datum „31. Dezember 1999" ersetzt.

Entwurf

11. Nach § 94c wird der Unterabschnitt 7 wie folgt gefaßt:

„7.

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1997[1]) bewilligte Freistellungen oder eingetretene Versorgungsfälle

§ 95

(1) § 23 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 Satz 3 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem *1. Januar 1997[1])* bewilligt worden sind.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997[1]) eingetreten sind, findet § 17 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1996[2]) geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines am 1. Januar 1997[1]) vorhandenen Versorgungsempfängers, der nach diesem Zeitpunkt verstorben ist."

Artikel 6

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „zweiundsechzigsten" durch das Wort „dreiundsechzigsten" ersetzt.

   b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt."

2. § 48 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 48a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu bewilligen, wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. Nach § 94c wird der Unterabschnitt 7 wie folgt gefaßt:

„7.

Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1997[1]) bewilligte Freistellungen oder eingetretene Versorgungsfälle

§ 95

(1) § 23 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 Satz 3 gelten nicht für Freistellungen, die vor dem **1. August 1996** bewilligt **und angetreten** worden sind.

(2) unverändert

Artikel 6

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 48 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 48a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) unverändert

[1]) Datumsangabe = Inkrafttreten des Gesetzes.
[2]) Datumsangabe = Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 48b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.	(2) unverändert
(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur *dann* zu genehmigen, wenn der Richter zugleich *der* Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.	(3) Anträge nach Absatz 1 **Nr. 1** sind nur zu genehmigen, wenn der Richter zugleich **zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich einer** Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.
(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.	(4) unverändert
(5) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(5) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet **auf Antrag** die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(6) Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat."	(6) unverändert
3. § 48b wird wie folgt geändert:	3. § 48b wird wie folgt geändert:
	0a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
	„(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:	a) unverändert
„Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Wenn vor dem 1. Januar *1996* Urlaub nach Absatz 1 bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmungen des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung fort."	„(3) Wenn vor dem 1. Januar **1997** Urlaub nach Absatz 1 bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmungen des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung fort."
4. Nach § 48b werden die folgenden §§ 48c und 48d eingefügt:	4. unverändert
„§ 48c Teilzeitbeschäftigung Einem Richter ist nach einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis auf drei Viertel des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 48a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.	
§ 48d Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und berufliches Fortkommen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 48a bis 48c dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen."	
5. Dem § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:	5. unverändert
„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß entsprechend § 48 Abs. 3 ein Richter auf seinen Antrag vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen ist."	
6. § 76a wird wie folgt gefaßt:	6. § 76a wird wie folgt gefaßt:
„§ 76a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen sind entsprechend § 48a zu regeln."	„§ 76a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen sind entsprechend § 48a **Abs. 1 bis 5** zu regeln."

Entwurf

7. § 76b wird wie folgt gefaßt:

„§ 76b
Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter wegen der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,

2. *nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt den Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen, und* nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die *Zeit* bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt,

3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nr. 3 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 76a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. § 76b wird wie folgt gefaßt:

„§ 76b
Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter wegen der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. unverändert

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die **Dauer** bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist.

(2) unverändert

(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 76a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. **Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zu einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.**

Entwurf

(4) Durch Gesetz ist vorzusehen, daß für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand fortgelten, wenn vor dem 1. Januar 1997 Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung dieses Gesetzes bewilligt worden ist."

8. Nach § 76b werden die folgenden §§ 76c und 76d eingefügt:

„§ 76c

Teilzeitbeschäftigung

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen ist.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,

2. der Richter zugleich *der Verwendung* auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,

3. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nummer 3 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

8. Nach § 76b werden die folgenden §§ 76c und 76d eingefügt:

„§ 76c

Teilzeitbeschäftigung

(1) unverändert

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. unverändert

1a. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

2. der Richter zugleich zustimmt, **mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung** auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges **verwendet zu werden,**

3. unverändert

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nummer 3 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet **auf Antrag** die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 76d Freistellungen und berufliches Fortkommen	§ 76d unverändert
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 76a oder § 76c dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen."	
Artikel 7 **Änderung des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten**	**Artikel 7** unverändert
§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:	
„(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für verheiratete Angehörige der Besoldungsgruppen B 3 bis B 11, C 4 sowie R 3 bis R 10 28,6, der Besoldungsgruppen B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3 sowie R 1 und R 2 24,1, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 21,4 sowie der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 20,2 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 Prozent des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach den Sätzen 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 6,3 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt."	
Artikel 8 **Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes**	**Artikel 8** **Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes**
Dem § 4 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird folgender Absatz 3 angefügt:	§ 4 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), **das** zuletzt durch das Gesetz vom ..., geändert **worden ist,** wird **wie folgt geändert:**
	1. In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: **„es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt."**

Entwurf

„(3) Die Bundesregierung kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang für die nach § 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes anderweitig zu verwendenden Polizeivollzugsbeamten freie, frei werdende und neu geschaffene Planstellen für Beamte des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes beim Bund und bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehalten werden."

Artikel 9

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 8 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt V nach der Angabe „§ 41 Inhalt" die Angabe „§ 41 a Richtwerte" eingefügt.
2. In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

   „In den Fällen von § 26 Abs. 3, § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden."
3. In § 11 wird der Satz 2 gestrichen.
4. In § 23 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 2 kann der Verwendungsbereich auch ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 der Bundesbesoldungsordnung A umfassen, wenn der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender Ausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde wegen der besonderen Eignung des Beamten im Einzelfall die Befähigung auf ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend Absatz 5 Satz 2 erweitert hat."
5. In § 29 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 2 kann der Verwendungsbereich auch ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A umfassen, wenn der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender Ausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde wegen der besonderen Eignung des Beamten im Einzelfall die Befähigung auf ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend Absatz 5 Satz 2 erweitert hat."
6. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

   „§ 41 a

   Richtwerte

   Der Anteil der Beamten einer Besoldungsgruppe oder einer Funktionsebene, die beurteilt werden, soll bei der höchsten Note 15 vom Hundert

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. **Nach Absatz 2** wird folgender Absatz 3 angefügt:

   (3) unverändert

Artikel 9

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

und bei der zweithöchsten Note 35 vom Hundert nicht überschreiten. Ist die Bildung von Richtwerten wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren."

Artikel 9a
Gesetz über die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

Anstelle der in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1141) aufgeführten Maßgabe gilt die folgende Bestimmung:

„Der Bundespersonalausschuß kann die Probezeit in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes bis auf sechs Monate, in Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes bis auf ein Jahr abkürzen, wenn Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nach dem 2. April 1991, die nicht bereits als Bewährungszeiten berücksichtigt worden sind, nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben."

Entwurf:

Artikel 10
Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

      „(2) Wird in Vorermittlungen (§ 26) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes) verstoßen oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 54 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erbracht hat, ist ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten."

2. § 126 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Wird in Vorermittlungen (§ 26) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte auf Probe schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes) verstoßen oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 54 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erbracht hat, ist eine Untersuchung nach Absatz 1 durchzuführen."

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Artikel 10
Änderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

      „(2) Wird in Vorermittlungen (§ 26) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes) verstoßen oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 54 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erbracht hat, ist ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten; **§ 17 Abs. 5 bleibt unberührt.**"

2. § 126 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Wird in Vorermittlungen (§ 26) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte auf Probe schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 70 des Bundesbeamtengesetzes) verstoßen oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 54 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes erbracht hat, ist eine Untersuchung nach Absatz 1 durchzuführen; **§ 17 Abs. 5 bleibt unberührt.**"

Entwurf

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 und 2" durch die Worte „Absätze 1 bis 3" ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) unverändert

c) unverändert

Artikel 10a

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

In § 14 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 1996" durch das Datum „31. Dezember 1999" ersetzt.

Entwurf

Artikel 11

Änderungen anderer Gesetze

(1) Das Kindererziehungszuschlagsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . ., zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die in eine Freistellung vom Dienst nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht" durch die Worte „die in die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen Kindererziehung" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „einer Teilzeitbeschäftigung nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht" durch die Worte „mit einer Teilzeitbeschäftigung" ersetzt.
3. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „einer Freistellung vom Dienst nach § 72a oder nach § 79a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht" durch die Worte „Zeiten einer Kindererziehung, die in die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen Kindererziehung fallen," ersetzt.

(2) Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 76 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 79a" durch die Angabe „§ 72e" ersetzt.

(3) Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „der §§ 44a, 44b und 48a" durch die Angabe „des § 44a" ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 11

Änderungen anderer Gesetze

(1) unverändert

(2) Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 79a" durch die Angabe „§ 72e" ersetzt.
2. **§ 86 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:**

   „9. An die Stelle der Mitbestimmung und der Zustimmung tritt die Mitwirkung des Personalrats."

(3) unverändert

Entwurf

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 44 a, 44 b und 48a" durch die Angabe „§§ 44a und 44e" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „im Ausland" durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland" ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach § 44a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder einem der in Satz 1 genannten Landesgesetze die Arbeitszeit des Beamten ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug."

2. In § 57c Abs. 6 Nr. 2 werden die Worte „im Ausland" durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland" ersetzt.

3. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom ... (BGBl. I S. ...) sind den Vorschriften des Artikels 10 Nr. 3 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen."

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

(4) Das Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Frauenfördergesetz) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 2103), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 79a" durch die Angabe „§ 72a Abs. 4 bis 6" ersetzt.

2. In § 13 wird die Angabe „§ 79 a" durch die Angabe „§ 72e" ersetzt.

(5) *In* § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch ..., wird *nach dem Wort „Grundgehalt" folgender Klammerzusatz eingefügt:*

„(vermindert um die nach dem Stand vom 31. Dezember 1996 jeweils zustehenden Beträge des Ortszuschlages der Stufe 1 und der allgemeinen Stellenzulagen in Höhe von ... [z. Z. 72,71 DM]; die Minderungsbeträge sind entsprechend der nach dem 31. Dezember 1996 eintretenden prozentualen Veränderungen der Grundgehälter anzupassen.)"

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

(5) § 31 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch ..., wird **wie folgt geändert:**

1. Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b **wird wie folgt gefaßt:**

„b) von § 15 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der geltenden Bundesfassung, soweit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Bankzulage bis zur Höhe von neunzehn vom Hundert des Grundgehalts, eine Entschädigung für Aufwendungen aus dienstlichen Gründen und eine Zuwendung für besondere Leistungen in Form einer Zulage und/oder einer Einmalzahlung gewährt werden;".

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. In Absatz 4 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. daß die Arbeiter die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichnete Zuwendung für besondere Leistungen erhalten.“

3. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Zuwendungen für besondere Leistungen und Entschädigungen für Aufwendungen aus dienstlichen Gründen dürfen insgesamt ein Zwanzigstel der Ausgaben für die Besoldung und Vergütung und Löhne der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank nicht übersteigen.“

(6) In das Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 bis 1994 vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 1994 (BGBl. I S. 558), wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Fortgeltung bisherigen Rechts

Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom ... 1996 (BGBl. I S. ...) gilt nicht für die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes und für die Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung oder Parlamentarischer Staatssekretär des Bundes. Bestandteil der Amts- und Versorgungsbezüge sind weiterhin Amtsgehalt und Ortszuschlag; insoweit gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der vor dem 1. Januar 1997 geltenden Fassung fort. An allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 nehmen auch die der Regelung des § 1 nicht unterfallenden Versorgungsbezüge teil; im übrigen bleibt § 1 unberührt.“

Entwurf:

Artikel 12
Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen (Sparkassenbesoldungsver-

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Artikel 12
Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

01. Die Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise (Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes – BKomBesV) vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468),

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
ordnung des Bundes – BSparkBesV) vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1588), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 732),	
2. die Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes-BWeBesV) vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1585), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 731),	2. unverändert
3. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1992 vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342),	3. unverändert
4. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1597), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 11 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),	4. unverändert
5. die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 10. Juli 1981 (BGBl. I S. 650), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1678),	5. unverändert
6. die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468).	6. unverändert
(2) Die §§ 22, 26 und 35 *BBesG* in ihrer bisherigen Fassung sowie die in Absatz 1 Nr. *1* bis 6 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten der auf Grund der neugefaßten §§ 22, 26, 35 *BBesG* zu erlassenden Rechtsverordnungen weiter anzuwenden.	(2) Die §§ **21,** 22, 26 und 35 **des Bundesbesoldungsgesetzes** in ihrer bisherigen Fassung sowie die in Absatz 1 Nr. **01** bis 6 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten der auf Grund der neugefaßten §§ **21,** 22, 26, 35 **des Bundesbesoldungsgesetzes** zu erlassenden Rechtsverordnungen weiter anzuwenden.
Artikel 13 **Übergangsvorschriften**	**Artikel 13** **Übergangsvorschriften**
§ 1 **Überleitungszulage**	§ 1 unverändert
(1) Verringerungen des Grundgehaltes auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Stellenzulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt und allgemeiner Stellenzulage gewährt. Die Überleitungszulage verringert sich vom Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) bis zur vollen Höhe	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Satz 3 gilt nicht für Versorgungsempfänger; werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

(2) Soweit eine Überleitungszulage nach Maßgabe des § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewährt wird, nimmt sie an Veränderungen der Bemessung teil.

(3) Verringerungen der Bundesbankzulage auf Grund dieses Gesetzes werden durch eine nichtruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht und dem nach diesem Gesetz zustehenden Betrag gewährt. Auf die Überleitungszulage werden alle Erhöhungen der Bundesbankzulage angerechnet.

§ 2

Wahrung des Besitzstandes nach den bisherigen Vorschriften

Abweichend von Artikel 3 Nr. 5 gelten für Beamte, Richter und Soldaten, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Zahlung von Ausgleichszulagen nach den bisherigen Vorschriften erfüllt haben, diese insoweit weiter.

§ 2
unverändert

§ 3

Änderung des Ortszuschlages im bisherigen Recht

(1) Der Kläger des Ausgangsverfahrens der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 1/86 erhält für den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1989 für das dritte und jedes weitere in seinem Ortszuschlag zu berücksichtigende Kind einen monatlichen Erhöhungsbetrag von 50 Deutsche Mark. Satz 1 gilt auch für Kläger und Widerspruchsführer, die ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne daß über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. In den Fällen des Satzes 2 erfolgt die Nachzahlung frühestens ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem das Vorverfahren begonnen hat.

(2) Absatz 1 ist auch auf solche zeitnah gerichtlich geltend gemachten Ansprüche anzuwenden, gegen deren Ablehnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger, denen innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums Versorgungsbezüge einschließlich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für dritte und weitere Kinder zustanden; dies gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, die aus einem Soldatenverhältnis in den Ruhestand getreten sind.

§ 3
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4

Übergangsvorschriften für Landesrecht

(1) Bemißt sich die Höhe der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen auf Grund von Landesrecht nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnung, gelten bis zur Anpassung des Landesrechts an die Anlage 1 zu diesem Gesetz für die Höhe dieser Leistungen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Grundgehaltssätze weiter.

(2) Ist nach Landesrecht für Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ein von § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abweichender Ortszuschlag festgelegt, tritt an die Stelle des Anrechnungsbetrages nach Anlage 2 dieses Gesetzes ein Betrag in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und dem nach Landesrecht maßgeblichen niedrigeren Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes maßgebenden Sätzen.

Entwurf:

Artikel 14

Schlußvorschriften

§ 1

Neufassungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des ... und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln ... beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Artikel 14

Schlußvorschriften

§ 1

Neufassungen

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des **Bundesbesoldungsgesetzes** und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln **9 und 10** beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nr. 13 bis 17, Artikel 2 Nr. 12 bis 16, Artikel 3 Nr. 3, Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 6 Buchstabe b, Artikel 5 Nr. 5 und 7 Buchstabe b und Artikel 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, 3 Nr. 1 Buchstabe a, b Doppelbuchstabe aa und cc sowie Abs. 4 am 1. August 1996 in Kraft.

Entwurf

§ 4

Umsetzungspflicht

Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist bis zum 30. Juni 1998 zu erfüllen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4

unverändert

Entwurf

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besol-dungs-gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2377,62	2438,67	2499,72	2560,77	2621,82	2682,87	2743,92					
A 2	2508,23	2568,81	2629,39	2689,97	2750,55	2811,13	2871,71					
A 3	2612,85	2677,31	2741,77	2806,23	2870,69	2935,15	2999,61					
A 4	2672,21	2748,10	2823,99	2899,88	2975,77	3051,66	3127,55					
A 5	2693,80	2790,96	2866,46	2941,96	3017,46	3092,96	3168,46	3243,96				
A 6	2757,57	2840,47	2923,37	3006,27	3089,17	3172,07	3254,97	3337,87	3420,77			
A 7	2878,77	2953,28	3057,59	3161,90	3266,21	3370,52	3474,83	3549,34	3623,85	3698,36		
A 8		3059,12	3148,24	3281,92	3415,60	3549,28	3682,96	3772,08	3861,20	3950,32	4039,44	
A 9		3259,24	3346,91	3489,58	3632,25	3774,92	3917,59	4015,67	4113,75	4211,83	4309,91	
A 10		3511,84	3633,70	3816,49	3999,28	4182,07	4364,86	4486,72	4608,58	4730,44	4852,30	
A 11			4048,23	4235,53	4422,83	4610,13	4797,43	4922,30	5047,17	5172,04	5296,91	5421,78
A 12			4353,68	4576,99	4800,30	5023,61	5246,92	5395,79	5544,66	5693,53	5842,40	5991,27
A 13			4900,45	5141,59	5382,73	5623,87	5865,01	6025,77	6186,53	6347,29	6508,05	6668,81
A 14			5100,23	5412,93	5725,63	6038,33	6351,03	6559,50	6767,97	6976,44	7184,91	7393,38
A 15						6640,21	6984,02	7259,06	7534,10	7809,14	8084,18	8359,22
A 16						7333,91	7731,53	8049,63	8367,73	8685,83	9003,93	9322,03

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	
B 1	8359,22
B 2	9724,49
B 3	10302,44
B 4	10907,79
B 5	11602,26
B 6	12258,11
B 7	12896,06
B 8	13561,01
B 9	14386,63
B 10	16950,42
B 11	18396,32

Beschlüsse des 4. Ausschusses

unverändert

Entwurf

2. Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
C 1	4 578,93	4 739,69	4 900,45	5 161,59	5 422,73	5 683,87	5 945,01	6 089,77	6 234,53	6 379,29	6 524,05	6 668,81
C 2				5 382,55	5 834,55	6 286,55	6 738,55	7 025,99	7 313,43	7 600,87	7 888,31	8 175,75
C 3						6 920,44	7 433,93	7 770,04	8 106,15	8 442,26	8 778,37	9 114,48
C 4						8 300,80	8 821,82	9 157,75	9 493,68	9 829,61	10 165,54	10 501,47

4. Bundesbesoldungsordnung

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	Lebensalter							
	29	32	35	38	41	45	49	53
R 1	5 630,85	6 121,81	6 612,77	7 103,73	7 472,31	7 840,89	8 209,47	8 578,05
R 2	6 414,73	6 905,69	7 396,65	7 887,61	8 256,19	8 624,77	8 993,35	9 361,93
R 3	10 302,44							
R 4	10 907,79							
R 5	11 602,26							
R 6	12 258,11							
R 7	12 896,06							
R 8	13 561,01							
R 9	14 386,63							
R 10	17 681,29							

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besol-dungs-gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 578,93	4 739,69	4 900,21	5 061,21	5 221,97	5 382,73	5 543,49	5 704,25	5 865,01	6 025,77	6 186,53	6 347,29	6 508,05	6 668,81	
C 2	4 588,95	4 845,15	5 101,35	5 357,55	5 613,75	5 869,95	6 126,15	6 382,35	6 638,55	6 894,75	7 150,95	7 407,15	7 663,35	7 919,55	8174,75
C 3	5053,22	5 343,31	5633,40	5923,49	6 213,58	6503,67	6793,76	7 083,85	7 373,94	7 664,03	7954,12	8 244,21	8 534,30	8 824,39	9 114,48
C 4	6418,93	6 710,54	7 002,15	7 293,76	7 585,37	7876,98	8 168,59	8 460,20	8751,81	9 043,42	9335,03	9626,64	9918,25	10 209,86	10 501,47

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besol-dungs-gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Lebensalter									
	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	5 630,82	5 958,29	6 285,76	6 613,23	6 940,70	7 266,17	7 595,64	7 923,11	8 250,58	8 578,05
R 2	6 414,70	6 742,17	7 069,64	7 397,11	7 724,58	8 052,95	8 379,52	8 706,99	9 034,46	9 361,93
R 3	10 302,44									
R 4	10 907,79									
R 5	11 602,26									
R 6	12 258,11									
R 7	12 896,06									
R 8	13 561,01									
R 9	14 386,63									
R 10	17 681,29									

Entwurf

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	170,46	323,63
übrige Besoldungsgruppen	179,02	332,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 203,17 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

– in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 158,50 DM

– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 168,25 DM.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

unverändert

Bericht der Abgeordneten Meinrad Belle, Fritz Rudolf Körper, Dr. Antje Vollmer, Dr. Max Stadler und Maritta Böttcher

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/3994 wurde in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1996 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

   b) und c)

   Die Gesetzentwürfe des Bundesrates auf Drucksachen 13/1190 und 13/1447 wurden in der 44. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 1995 an den Innenausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß bzw. an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

   d) Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/4385 wurde in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 1996 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

   e) Der weitere Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/2464 wurde in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1996 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

   f) Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/2206 wurde in der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 1995 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

   g) Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/4076 wurde in der 95. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1996 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Verteidigungsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

2. Der Innenausschuß hat in seiner 31. Sitzung am 24. April 1996 zu den Vorlagen zu a), c) und g) eine Anhörung durchgeführt, zu der die Kommunalen Spitzenverbände, DGB, DBB, Deutscher Bundeswehrverband e. V., Deutscher Richterbund sowie Prof. Dr. Badura, Prof. Dr. Battis, Prof. Dr. Bull, Prof. Dr. Denninger und Dr. Koetz (Kienbaum-Unternehmensberatungsgesellschaft mbH) als Sachverständige eingeladen worden waren. Auf das Protokoll der 31. Sitzung, das auch die vorab abgegebenen Stellungnahmen der Sachverständigen enthält, wird hingewiesen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

   a) Der Haushaltsausschuß, der Verteidigungsausschuß, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Rechtsausschuß hat gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken erhoben.

   b) und c)

   Der Haushaltsausschuß hat zu b) einvernehmlich Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. Zu c) hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, F.D.P. und SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf einvernehmlich für erledigt erklärt.

   d) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates abzulehnen.

   e) Die Ablehnung des Antrags haben mehrheitlich der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und der Haushaltsausschuß empfohlen. Der Rechtsausschuß wird die Vorlage zusammen mit weiteren Vorlagen zur Verwaltungsreform beraten.

   f) Der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben mehrheitlich empfohlen, den Antrag zu e) abzulehnen.

Der Rechtsausschuß wird die Vorlage zusammen mit weiteren Vorlagen zur Verwaltungsreform beraten.

g) Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Haushaltsausschuß und der Verteidigungsausschuß haben mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD Ablehnung der Vorlage empfohlen. Der Rechtsausschuß wird die Vorlage zusammen mit weiteren Vorlagen zur Verwaltungsreform beraten.

4. Die Fraktion der SPD hat einen Entschließungsantrag vom 11. Juni 1996 als ihren Standpunkt vorgelegt, über den der Ausschuß nicht abgestimmt hat. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Allgemeines

Ziel der Dienstrechtsreform muß es sein, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern und die Leistungskraft der Verwaltung zu verbessern. Dieses Ziel wird weder durch pures Sparen noch durch Zwangsmaßnahmen, sondern vor allem durch eine bessere Qualifizierung und stärkere Motivation der Beschäftigten erreicht.

Personalentwicklung und Weiterbildung müssen deshalb zu Schwerpunkten der Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts gemacht werden.

Dazu gehören die flexible Gestaltung des Laufbahnrechts, die Reform des Beurteilungswesens und der Personalsteuerung, die leistungs- und aufgabengerechte Bezahlung sowie der Ausbau von Fort- und Weiterbildung zu einer zentralen Aufgabe.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Dienstrechtsreform mit einer Verwaltungsreform zu verzahnen, um ein modernes Management, eine effizientere Verwaltungsorganisation und mehr Kostentransparenz zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist daher wie folgt zu ändern:

I. Statusrechtliche Maßnahmen

Führungspositionen

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates muß es möglich sein, leitende Funktionen nicht nur im Beamtenverhältnis auf Probe, sondern auch im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen.

Dementsprechend ist folgende Regelung vorzusehen:

a) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird. Die regelmäßige Amtszeit soll mindestens vier und höchstens acht Jahre betragen; weitere Amtszeiten sind zulässig. Die erstmalige Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit kann auf zwei Jahre begrenzt werden. Die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig.

b) Bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit bleibt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein Richterverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Die Auswirkungen auf das Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit sind gesetzlich zu regeln.

c) Ämter mit leitender Funktion sind gesetzlich zu bestimmen.

Begründung

Qualifiziertes Führungspersonal ist für eine effiziente Verwaltung von herausragender Bedeutung. Die Bewerber müssen deshalb mit besonderer Sorgfalt ausgewählt werden.

Um die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Verwaltung durch eine dauerhafte optimale Besetzung mit Führungskräften zu gewährleisten, ist es künftig notwendig, Führungspositionen im Leistungsbereich „auf Zeit", gegebenenfalls auch „auf Probe" zu vergeben. Es muß die Möglichkeit bestehen, bewußt ausgewählte Funktionen im öffentlichen Dienst zu befristen (Beamtenverhältnis, Zeitverträge) oder die Qualifikation über einen längeren Zeitraum zu beobachten und zu beurteilen, um anschließend über die endgültige Übertragung der Führungsfunktion zu entscheiden.

Die Festlegung derartiger Führungsfunktionen sollte nicht schematisch erfolgen (unrichtig etwa: alle nach Besoldungsgruppe A 16 und höher bewerteten Positionen). Sinnvoll dagegen ist, bestimmte Positionen im Leistungsbereich der Verwaltungen zu erfassen. Eine solche Regelung mit einer befristeten Funktionsausübung würde einer Ausweitung des Kreises der politischen Beamten entgegenwirken.

Landesspezifische Regelungen müssen ermöglicht werden. Länder und Kommunen müssen z. B. darüber entscheiden, ob die Funktionen „Schulleiter und deren Stellvertreter" oder „Leiter kommunaler Dienststellen" auf Zeit übertragen werden sollen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Übertragung von Führungspositionen auf Zeit bestehen nicht, wie auch die Sachverständigenanhörung des Innenausschusses am 24. April 1996 ergeben hat.

Optimierung des Personaleinsatzes

Die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Abordnung und Versetzung mit einer gleichzeitigen Einschränkung des Rechtsschutzes haben für die Op-

timierung des Personaleinsatzes in der Regel keine oder nur untergeordnete Bedeutung.

Zwangsmittel können nicht das Engagement und die Motivation fördern. Deshalb sind sie möglichst zu vermeiden und die freiwilligen Mobilitätspotentiale besser zu nutzen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Optimierung des Personaleinsatzes vorzulegen, das insbesondere folgende Gesichtspunkte beachtet:

Der optimale Personaleinsatz erfordert eine Personalentwicklungsplanung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gezielt zu bestimmten Verwendungen hinführt.

Mittel hierfür sind:

- Beurteilungsinstrumente, die entsprechende Leistungs- und Befähigungsmerkmale erfassen.
- Personalfragebogen, die die in Betracht kommende Verwendungsbreite erfassen (Verwendungswünsche, Arbeitsplatzvorstellungen, Fortbildungswünsche, Zusatzkenntnisse und -fertigkeiten).
- Regelmäßige Personalführungsgespräche, die die
  - persönlichen Arbeitsvorstellungen und Fortbildungswünsche,
  - künftige Verwendungsmöglichkeiten und Fortbildungsempfehlungen,
  - erforderliche Beschäftigungsstationen,

  mithin eine individuelle Förderungsberatung zum Gegenstand haben.

Weiter sind erforderlich

- die Reform des Beurteilungswesens,
- eine flexible Gestaltung des Laufbahnrechts,
- die leistungs- und aufgabengerechte Bezahlung und
- der Ausbau von Fort- und Weiterbildung zu einer zentralen Aufgabe.

Durchlässigkeit der Laufbahnen

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung des Verwendungsaufstiegs vom einfachen Dienst in den mittleren Dienst und vom mittleren Dienst in den gehobenen Dienst führt im Prinzip zu keiner stärkeren Durchlässigkeit und größerer Flexibilität der Laufbahnen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur umfassenden Reform des Laufbahnrechts vorzulegen, das insbesondere die folgenden Gesichtspunkte beachtet:

Die heutigen an den Bildungsabschlüssen orientierten Laufbahngruppen müssen durch ein flexibles Laufbahnsystem ersetzt werden, dem konkrete Funktionen und nicht abstrakte Ämter zugrunde liegen. Dazu ist eine Dienstpostenbewertung durchzuführen. Im Prinzip müssen der Aufstieg und Laufbahnwechsel nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung möglich sein.

Der Personalaustausch zwischen öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft und zwischen den öffentlichen Verwaltungen selbst müssen erleichtert werden.

Beurteilungswesen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen starren Beurteilungsquoten sind mit modernen Personalführungs- und -beurteilungsmethoden nicht im Einklang.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Reform des Beurteilungswesens vorzulegen, das insbesondere die folgenden Gesichtspunkte beachtet:

Für die fachliche Leistung am Arbeitsplatz soll eine Leistungsbewertung vorgenommen werden. Die fachliche Leistung am Arbeitsplatz kann durch regelmäßige Zielvereinbarungen und Ergebniskontrollen bewertet werden.

Eignung und Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einer Verwendungsbeurteilung festgehalten. Um differenzierte Beurteilungen zu erhalten, die durchschnittliche Leistungen erkennbar machen, muß eine abgestufte Beurteilung erfolgen.

Die Personalsteuerung soll im Rahmen einer Personalentwicklungsplanung erfolgen, die sich nicht in der Abwicklung von Personalbesetzungen erschöpfen darf. Aufgabe eines modernen Personalmanagements muß es vielmehr sein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Eignung, Neigung und Befähigung zu fördern und einzusetzen. Es sind deshalb regelmäßige Personalführungsgespräche/Mitarbeitergespräche erforderlich.

Fort- und Weiterbildung muß eine zentrale Aufgabe werden. Diese Maßnahmen sind eng mit einer Personalplanung und -steuerung zu koppeln. In der Ausbildung müssen stärker als bisher Berufsfähigkeiten statt Berufsfertigkeiten vermittelt werden. Besonderes Augenmerk muß auf die Qualifizierung der Führungskräfte gelegt werden.

Einführung der voraussetzungslosen Antragsteilzeit

1. Die Regelungen zur voraussetzungslosen Antragsteilzeit werden zum 1. August 1996 rückwirkend in Kraft gesetzt.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit einer Öffnungsklausel in § 44 Beamtenrechtsrahmengesetz den Weg für Arbeitszeit, Anspar-Modelle und eine altersabhängige Differenzierung der Wochenarbeitszeit zu ermöglichen.

   In § 44 Beamtenrechtsrahmengesetz ist folgender Absatz 2 anzufügen:

   „(2) Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß eine Vergütung im Umfang und in Höhe der nach Absatz 1 Satz 3 für Mehrarbeit zulässi-

gen Vergütung Beamten gewährt werden darf, denen wegen einer ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit innerhalb eines festgelegten Ausgleichszeitraums ein Zeitausgleich zusteht, den sie aus in ihrer Person liegenden zwingenden Gründen nicht in Anspruch nehmen können."

Begründung

Zu 1

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für eine voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis entsprechen langjährigen Forderungen der SPD.

Es ist zweckmäßig, die Teilzeitregelung rückwirkend zum 1. August 1996 in Kraft zu setzen, um den Ländern insbesondere im Schulbereich eine Vorgriffsregelung für das Jahr 1996 zu ermöglichen.

Zu 2

Alle Bestrebungen in der öffentlichen Verwaltung, die darauf gerichtet sind, die Flexibilisierung der Arbeitszeit einschließlich der Lebensarbeitszeit zu ermöglichen, sind zu unterstützen. Hierzu gehören Überlegungen wie die altersabhängige Differenzierung der Wochenarbeitszeit und Arbeitszeit-Anspar-Modelle. Im Beamtenrechtsrahmengesetz ist eine Öffnungsklausel für entsprechende Vergütungsregelungen einzuführen.

Anhebung der Antragsaltersgrenze
und Verstärkung des Grundsatzes
„Rehabilitation vor Versorgung"

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Heraufsetzung der allgemeinen Antragsaltersgrenze von 62 auf 63 Jahre muß durch Maßnahmen flankiert werden, die die Arbeitsbedingungen altersangemessener ausgestalten. Wichtig sind Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur beruflichen Rehabilitation, aber auch die Schaffung eines Tatbestandes der Teildienstfähigkeit, der es Beamtinnen und Beamten erlaubt, Dienst mit reduzierter Arbeit zu leisten. Bei der Teildienstfähigkeit ist zu prüfen, inwieweit Einkommensverluste durch eine ergänzende Versorgungsleistung oder eine zusätzliche Besoldungsleistung ausgeglichen werden können.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein entsprechendes Konzept über Maßnahmen zur altersangemessenen Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen vorzulegen.

II. Besoldungsrechtliche Maßnahmen

Stärkung des Leistungsgesichtspunktes

Die leistungsabhängige Steigerung des Grundgehalts trägt dem Leistungsgedanken nicht ausreichend Rechnung. Es besteht die Gefahr, daß der Besoldungswirrwarr noch größer wird, da Leistungsstufen, Leistungsprämien, Leistungszulagen, Stellenzulagen in Zukunft nebeneinander in Betracht kommen. Es muß bezweifelt werden, daß das existierende Beurteilungswesen – auch in der beabsichtigten Neufassung – dem gewachsen sein wird.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Konzept für eine funktions- und leistungsgerechte Bezahlung vorzulegen und dabei die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

Die öffentlichen Arbeitgeber müssen eine anforderungsgerechte Dienstpostenbewertung durchführen und ihrer Personalwirtschaft zugrunde legen. Durch eine solche Dienstpostenbewertung wird das Leistungsprinzip und die Motivation der Beamten gestärkt, mehr Besoldungsgerechtigkeit sowie mehr Transparenz bei Personalauswahlentscheidungen erreicht.

Eine höhere Bezahlung ist grundsätzlich an die Übertragung einer höherwertigen Aufgabe zu knüpfen.

Die Betroffenen müssen einen Anspruch auf funktionsgerechte Bezahlung haben.

Da die Dienstaltersstufen den Leistungsgrundsatz nur pauschal berücksichtigen, muß ihre Zahl vermindert werden. Gleichzeitig sind die Anfangsgrundgehälter zumindest in den unteren Besoldungsgruppen anzuheben und das Eingangsamt für den mittleren Dienst darüber hinaus in Besoldungsgruppe A 6 einzustufen, soweit dieses Amt oder ein höheres Eingangsamt nicht bereits festgelegt sind.

Die Berücksichtigung des allgemeinen Dienstalters sollte nur als letztes Differenzierungsmittel angesehen werden; es wird in Funktionsbereichen mit vielen gleichartigen und gleichwertigen Arbeitsplätzen nach wie vor in Frage kommen (Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts.) Bei der Anzahl der Steigerungsstufen sollte deshalb nach Verwaltungsbereichen differenziert werden. (Im Regelfall dürften fünf bis acht Steigerungsbeträge nach Dienstalter ausreichen).

Auf der Grundlage gesetzlich vorgeschriebener und exakter als bisher kontrollierter Funktionsbewertungen (Dienstpostenbewertung) sind die heutigen Stellenobergrenzen zu beseitigen. Stellenobergrenzen sind mit modernen Grundsätzen der Organisation und der Rationalisierung nicht mehr in Einklang zu bringen und sind bei funktionsgerechter Bezahlung überflüssig.

Um den Dienstherrn eine sachgerechte Dienstpostenbewertung zu ermöglichen, sollen die heutigen Stellenobergrenzen befristet (zwei Jahre) fortgelten. Danach kommen Stellenobergrenzen nur in Sonderbereichen in Betracht. Der Bundesminister des Innern soll ermächtigt werden, entsprechende Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Für die Einführung einer Leistungszulage oder Prämie sind die Bewertungskriterien und Bemessungsgrundsätze durchschaubar und nachvollziehbar aufzustellen. Sie sollen sich insbesondere an qualitativen Merkmalen orientieren.

Leistungszulagen oder Prämien sollen nur auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Gewerkschaften und unter Beteiligung der Personalvertretungen eingeführt werden. Der Vorrang der Tarifautonomie ist zu beachten.

III. Versorgungsrechtliche Maßnahmen

1. Vorziehen des nach geltendem Recht ab dem Jahr 2002 einsetzenden Versorgungsabschlages bei Zurruhesetzung wegen Erreichens der Altersgrenze auf das Jahr 1998.

Das Vorziehen des Versorgungsabschlages um vier Jahre führt zu einer Minderung der Versorgungsbezüge, die für die gesamte Dauer ihres Bezugs gilt. Es ist zweifelhaft, ob diese Regelung mit dem durch Artikel 33 Abs. 5 GG verbürgten Grundsatz des Vertrauensschutzes zu vereinbaren ist. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Bundesrates Bezug genommen.

2. Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit

Um die hohe Zahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu verringern, müssen die dafür bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden (Gesundheitsförderung, strengere Maßstäbe bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit, anderweitige Verwendung).

Die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten muß möglich sein.

Zur Vermeidung von Versetzungen in den Ruhestand ist darüber hinaus eine bundesgesetzliche Regelung für Beamte zu entwickeln, die noch Dienst mit reduzierter Arbeitszeit leisten können (Schaffung eines Tatbestandes der Teildienstfähigkeit).

Nach derzeitiger Rechtslage wird bei der Festsetzung des Ruhegehalts infolge Dienstunfähigkeit stets die Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die der Beamte fiktiv hätte erreichen können. Nach der von der Bundesregierung beabsichtigten Neuregelung soll dies künftig nur noch im Falle einer Dienstunfähigkeit infolge Dienstunfalls gelten, im übrigen soll die Versorgung nur noch aus der tatsächlich erreichten Dienstaltersstufe berechnet werden. Dies führt regelmäßig zu erheblichen Einbußen bei der Versorgung. Die Versorgung bei Dienstunfähigkeit soll sich deshalb wie bisher am Endgrundgehalt ausrichten.

Über die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung soll im übrigen erst nach Vorlage des Versorgungsberichts der Bundesregierung im Zusammenhang mit allen anderen Maßnahmen zur Fortentwicklung des Beamtenversorgungsrechts entschieden werden.

Bonn, den 11. Juni 1996

Der Ausschuß hat auf der Grundlage der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung, die sämtliche Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen enthält, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3994 in der Schlußabstimmung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zugestimmt. Wegen der Ergebnisse der Einzelabstimmungen wird auf das Protokoll der 37. Sitzung des Innenausschusses vom 19. Juni 1996 hingewiesen.

In der Einzelabstimmung ist ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt worden. Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Drucksache 13/3994)

Artikel 2, Nr. 8 a) (Seite 8 und 36 des Entwurfs) erhält folgende Fassung:

In Absatz 1 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze angefügt (neu = kursiv):

‚*Das Untersuchungsergebnis ist der Behörde mitzuteilen.* Die Behörde ist *in Ausnahmefällen* berechtigt, von dem untersuchenden Arzt *Auskunft über Art und Umfang der Einschränkung der Dienstfähigkeit zu erhalten*, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr nach den § 43 Abs. 2 und §§ 44 bis 46 zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

Als Ausnahmefälle gelten Fälle bereits begutachteter partieller oder zeitweiser Dienstfähigkeit des betroffenen Beamten sowie Fälle, in denen die Übermittlung des ärztlichen Untersuchungsergebnisses zum Schutz von nach Artikel 2 Abs. 1 2. Halbsatz GG mit Verfassungsrang geschützten Rechtsgütern erforderlich ist.

Die Mitteilung des Arztes über das Untersuchungsergebnis ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zur Personalakte des Beamten zu nehmen.

Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke einer Entscheidung nach § 42 Abs. 1 bis 3 BBG verwendet werden.

Der betroffene Beamte ist über die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses an den Dienstherrn zu informieren. Der untersuchende Arzt ist verpflichtet, ihm eine Kopie der an den Dienstherrn übermittelten Daten zu übermitteln.‘ “

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des öffentlichen Dienstrechts sieht vor, daß Beschäftigte, die in ihrem bisherigen Amt dienstunfähig werden, in ein anderes Amt versetzt werden können, wenn ihnen die Arbeit dort gesundheitlich möglich ist. Dafür soll eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung nicht nur eines (amts-)ärztlichen Unter-

suchungsergebnisses an den Dienstherrn, sondern auch des ärztlichen Gutachtens inklusive Anamnese, Befunden und medizinischer Bewertung geschaffen werden. Die Übermittlung soll ohne Einwilligung des Beamten möglich sein, also auch gegen seinen Willen.

Das Arztgeheimnis schützt einen besonders sensiblen Kernbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Patienten. Jeder gesetzliche Eingriff in dieses Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt unterliegt daher ganz besonders engen verfassungsrechtlichen Grenzen. Mitzuberücksichtigen ist aus datenrechtlicher Sicht, daß der Empfänger bereits aus dem Dienstverhältnis über umfangreiche Kenntnis des Betroffenen verfügt.

Für die Zwecke des Gesetzes ist es hinreichend, wenn der Arzt das Ergebnis seiner Begutachtung, also die Antwort auf die Frage, ob der Beamte dienstfähig ist, dem Dienstherrn mitteilt. Die darüber hinausgehende Übermittlung von Anamnese, Befunden und ärztlicher Begründung würde das Ergebnis nicht ändern. Sofern nach Vorliegen des Ergebnisses des ärztlichen Gutachtens die Dienstfähigkeit in bezug auf ein anderes Amt geprüft werden soll, kann erneut der Amtsarzt zur ergänzenden Beurteilung, gegebenenfalls zur erneuten Begutachtung eingeschaltet werden. Lediglich in Fällen bereits begutachteter partieller oder zeitweiser Dienstfähigkeit kann es auch geboten sein, daß der Arzt die Art der Einschränkung der Dienstunfähigkeit differenzierter als durch das Urteil ‚dienstfähig' bzw. ‚dienstunfähig' beschreibt. Hierdurch würde die Auswahl und Zuweisung eines geeigneten anderen Amtes an den in seiner Dienstfähigkeit beschränkten Beamten entscheidend erleichtert.

Ein Ausnahmefall ist auch dann gegeben, wenn die Übermittlung des ärztlichen Untersuchungsergebnisses zum Schutz von nach Artikel 2 Abs. 1 2. Halbsatz GG mit Verfassungsrang geschützten Rechtsgütern erforderlich ist, also zum Beispiel, soweit die Übermittlung unerläßlich ist, um eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, für Leben oder Gesundheit des Bediensteten oder für die im öffentlichen Interesse überragend wichtige Aufgabenerledigung des Bediensteten abzuwenden.

In diesen Fällen ist der Inhalt der Übermittlung auf die Art und den Umfang der Einschränkung der Dienstfähigkeit zu beschränken. Die Übermittlung von medizinischer Diagnose, Befunden oder Anamnese muß generell ausgeschlossen bleiben."

In den weiteren Abstimmungen hat der Ausschuß die Vorlagen zu 1 b) und 1 c) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Vorlage zu 1 d) und 1 g) in ihrem Abschnitt II hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Vorlage zu 1 f) hat er in ihrem Abschnitt III mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Vorlage zu 1 e) ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt worden.

II. Begründung

1. Allgemeines

Die Notwendigkeit der Reform des öffentlichen Dienstrechts wird von allen Fraktionen gesehen.

Der Ausschuß ist bei seinen Beschlüssen den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/3994 gefolgt.

Die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. wollen im Interesse des Allgemeinwohls den Beamtenstatus erhalten und lehnen eine Beschränkung auf den hoheitlichen Bereich ab. Das Beamtenverhältnis sei kein Relikt des Obrigkeitsstaates, sondern eine notwendige Institution des demokratischen Rechtsstaates, da er die unabhängige Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben sichere. Wegen der veränderten Rahmenbedingungen hält die Koalition aber strukturelle Veränderungen für dringend geboten, um die Effektivität des öffentlichen Dienstes zu erhöhen und die zu hohen Kosten zu senken.

Die beschlossene Reform richtet sich auf eine deutliche Stärkung des Leistungsprinzips, auf die Verbesserung der Mobilität, auf die Vermeidung von Frühpensionierungen und verbesserte Regelungen für Familien.

Der Verstärkung des Leistungsgedankens dienen vor allem bessere Leistungsaspekte in der Besoldung durch eine Neugestaltung der Gehaltstabellen und durch die Einführung von Leistungsprämien und Leistungszulagen. Die C- und R-Besoldung bleiben wegen statusbedingter Besonderheiten dabei ausgenommen. Solche materiellen Leistungsanreize seien neben nicht-materiellen Leistungsanreizen von Bedeutung. Allerdings müßten die Grenzen der Kostenneutralität neuer Regelungen beachtet werden. Die Umgestaltung der Besoldungsstruktur wirke sich vor allem für jüngere Beamte aus und steigere damit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Einer Leistungssteigerung dienen auch eine Erprobungszeit in Führungspositionen, eine Probezeit vor jeder Beförderung und ein erweiterter Verwendungsaufstieg.

Zur Erhöhung der Mobilität werden u. a. Abordnung und Versetzung erleichtert. Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis wird durch die Einführung einer voraussetzungslosen und unbefristeten Antragsteilzeit weiter deutlich gefördert; bei familienpolitischer Teilzeit und Altersurlaub sollen künftig noch stärker familiäre Belange berücksichtigt werden können. Abgelehnt wird aber Zwangsteilzeit für Berufsanfänger.

Zur Verringerung von vorzeitigem Ruhestand soll vor allem der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung"

umfassend durchgesetzt werden. Vor jeder Pensionierung muß die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung geprüft werden. Eine Reaktivierung soll möglich sein, wenn der Betroffene wieder dienstfähig wird. Die Altersgrenze wird von 62 auf 63 Jahre erhöht und der Versorgungsabschlag auf 1998 vorgezogen.

Die Koalitionsfraktionen weisen darauf hin, daß das Reformgesetz auf einem breiten Konsens beruhe. Die Bundesregierung habe Gespräche mit den Ländern geführt. Bei den Änderungsanträgen seien Vorschläge des Bundesrates soweit wie möglich berücksichtigt worden.

Seitens der Fraktion der SPD wird auf ihren Entschließungsantrag hingewiesen, der ihre von anderen Ansätzen ausgehende Position beschreibe und ihre Stellung zu Einzelpunkten wie z. B. Führungspositionen auf Zeit, Stellenobergrenzen, Teilzeit und Leistungsprämien markiere. Sie bedauert, daß es nicht gelungen sei, die Dienstrechtsreform in Konsens zwischen Koalition und Opposition zu regeln, weil das Thema auch den Bundesrat möglicherweise mit der Konsequenz eines Vermittlungsverfahrens betreffe.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist das Reformgesetz unter Hinweis auf ihren Antrag auf Drucksache 13/3902, der ihre wesentliche Kritik enthalte, abgelehnt worden. Sie hat hauptsächlich bemängelt, daß Führungspositionen auf Probe und nicht auf Zeit angelegt seien, die Teilzeit und die Frauenförderung nicht weit genug gehe und daß die um ein Jahr hinausgeschobene Antragsaltersgrenze Arbeitsplätze für Jugendliche verhindere. Die Begrenzung der Teilzeitarbeit lehnt sie ebenso ab wie die Begrenzung der leistungsbezogenen Besoldungsbestandteile auf 10 %.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Erarbeitung eines eigenen Gesetzentwurfes angekündigt, für den man noch etwas Zeit brauche. Es gehe der Fraktion dabei darum, ein eigenes Fundament für künftige Debatten auf diesem Gebiet zu schaffen.

Die Gruppe der PDS, die das Reformgesetz ablehnt, hat das Anliegen, Staat und Verwaltung zu modernisieren, begrüßt. Sie hat sich insoweit auf den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/2206 und auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezogen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 4 a

Der Vorschlag des Bundesrates wird im wesentlichen übernommen.

Zu Nummer 5

Der Vorschlag des Bundesrates wird im wesentlichen übernommen.

Die erweiterten Möglichkeiten der Abordnung und Versetzung können für die betroffenen Beamten mit erheblichen persönlichen Belastungen verbunden sein. Der Ausschuß erwartet deshalb, daß alle Dienstherren bei solchen dienstrechtlichen Maßnahmen, die sich nachhaltig auf die persönliche Sphäre auswirken, dafür Sorge tragen, daß zwischen Mitteilung und Wirksamkeit der Maßnahme ein ausreichender zeitlicher Spielraum liegt, um sich auf veränderte Lebensumstände einstellen zu können.

Zu Nummer 11 Buchstabe c

Der Vorschlag des Bundesrates wird übernommen.

Zu Nummer 13

Im gesetzlichen Tatbestand wird eindeutig klargestellt, daß der Dienstherr auch nicht nachträglich den Umfang der Teilzeit über den Antrag des Beamten hinaus erweitern darf (keine mittelbare Zwangsteilzeit).

Die Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll es ermöglichen, daß Beamten die durch eine Betreuung zeitintensiv gebunden sind, dennoch im Beamtenverhältnis Teilzeitbeschäftigung ausüben können. Damit soll auch dem Verfassungsauftrag des Artikel 6 des Grundgesetzes Rechnung getragen werden.

Die Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit enthält – anders als die bestehende Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, die daneben bestehen bleibt – keinen Anspruch des Beamten auf Gewährung der Teilzeitbeschäftigung. Weiterhin soll die Teilzeitbeschäftigung nur bis zur Dauer von 12 Jahren gewährt werden und ein familienpolitischer Urlaub auf diese Dauer angerechnet werden.

Zu Nummer 16

Die Regelung des Altersurlaubs wird insoweit ausgeweitet, daß auf das Erfordernis einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren vor Antritt des Urlaubs verzichtet wird. Diese Lockerung ist jedoch nur mit der Konsequenz möglich, daß in diesen Fällen nur die erdiente Versorgung, die unter der Mindestversorgung liegen kann, gezahlt wird.

Der Absatz 2 wird redaktionell angepaßt. Im übrigen werden die Vorschläge des Bundesrates übernommen.

Ergänzend zur Erweiterung des Altersurlaubs in Absatz 1 wird die Dauer des Altersurlaubs in Grenzen ausgeweitet. Die bestehende Begrenzung auf 12 Jahre wahrt den hergebrachten Grundsatz der Hauptberuflichkeit des Beamten. Aus diesem Grunde ist auch eine Erweiterung der Urlaubsdauer nur in engen Grenzen möglich. In Umsetzung dessen wird die bisherige Höchstgrenze von 12 Jahren für Altersurlaub dahingehend modifiziert, daß bei Unzumutbarkeit für den Beamten, in Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren, die bestehende Obergrenze keine Anwendung findet.

Das Kriterium der Unzumutbarkeit ermöglicht, einer im Einzelfall gegebenen besonderen persönlichen

Lebenssituation des Beamten unter Fürsorgegesichtspunkten angemessen Rechnung zu tragen, wie auch etwa einer altersbedingten besonderen Schwierigkeit der Wiedereingliederung in das Berufsleben nach jahrelanger Beurlaubungszeit und mehrjähriger Belastung z. B. durch Kindererziehung oder Pflege. Eine solche Unzumutbarkeit kann sich im Einzelfall auch nach zunächst versuchter Wiederaufnahme der Tätigkeit herausstellen.

Im übrigen erfolgt eine Anpassung an Artikel 1 Nr. 13 (§ 44a Abs. 5), indem auch für den Arbeitsmarktpolitischen Urlaub bestimmt wird, daß dieser im Zusammenhang mit Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit 12 Jahre nicht überschreiten darf.

Zu Nummer 17a

Mit der Vorschrift soll für die Polizeivollzugsbeamten der Länder das Instrumentarium zur Vermeidung der vorzeitigen Zurruhesetzung wegen Polizeidienstunfähigkeit (vgl. auch die Änderung des § 26 Abs. 3 BRRG – Nr. 11a –) durch Modifizierung des Begriffs der Polizeidienstunfähigkeit erweitert und damit die Personalkosten gedämpft werden.

Nach ständiger Rechtsprechung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Polizeidienstunfähigkeit erfüllt, wenn der Polizeivollzugsbeamte unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht auf sämtlichen Funktionen des Polizeivollzugsdienstes verwendet werden kann. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß nicht alle Funktionen des Polizeivollzugsdienstes die uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit erfordern. Die Frage nach der Polizeidienstfähigkeit sollte daher nur in den Fällen gestellt werden, in denen es im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben hierauf entscheidend ankommt. Damit könnte die Zahl der vorzeitigen Zurruhesetzungen im Polizeidienst erheblich reduziert werden.

Die vorgesehene Ergänzung beläßt den Ländern die Möglichkeit, Einzelheiten entsprechend den besonderen organisatorischen, stellenplanabhängigen und einsatzmäßigen Gegebenheiten der einzelnen Polizeibereiche zu regeln.

Die Vorschrift entspricht einem Gesetzesvorschlag des Bundesrates, den die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung befürwortet hat (BT-Drucksache 13/1447).

Zu Nummer 17b

Die Privatisierung öffentlicher Aufgaben erfordert einen flexiblen Personaleinsatz. Um nach einer Privatisierung die zuverlässige Aufgabenerfüllung auch zukünftig zu sichern, wird eine Möglichkeit geschaffen, das vorhandene Personal der Dienststelle auf das Unternehmen in privater Rechtsform überzuleiten. Es muß sich nach wie vor um ein Unternehmen der öffentlichen Hand, d. h. um ein Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand handeln, damit die Verantwortung des Dienstherrn uneingeschränkt gewahrt bleibt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 6

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 gilt entsprechend.

Zu Nummer 7a

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf tritt, wie bereits in einigen Landesbeamtengesetzen vorgesehen, mit Ablegung der Laufbahnprüfung Kraft Gesetzes ein.

Zu Nummer 10a

Mit der Neufassung wird den Wünschen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz weitgehend Rechnung getragen.

Zu Nummer 12

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 gilt entsprechend. Die Vorschläge des Bundesrates werden für das BBG im wesentlichen übernommen.

Zu Nummer 10

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 16 gilt entsprechend. Die Vorschläge des Bundesrates werden für das BBG im wesentlichen übernommen.

Zu Nummer 17

Bei den Professoren der Fachhochschule des Bundes soll die erweiterte Versetzbarkeit an bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen (organisatorische Veränderungen, Aufgabenwegfall) gebunden werden.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 5

Der Vorschlag des Bundesrates, den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe in den stärkeren Besitzstandsschutz des Absatzes 1 einzubeziehen, wird übernommen; der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß dies auch für Soldaten gelten soll. Ebenso übernommen werden die Vorschläge, die zulageberechtigende Mindestverwendungszeit auf fünf Jahre zu erhöhen und Überleitungs- und Ausgleichszulagen in die Bemessung nach Absatz 4 einzubeziehen.

Zu Nummer 6

Durch die Neufassung des § 21 BBesG sollen die bisherigen bundesrechtlichen Höchstgrenzen zur Einstufung kommunaler Wahlbeamter aufgegeben werden. Nach Auffassung des Ausschusses wird mit der Verlagerung der Regelungskompetenz den Bedürfnissen der Länder nach mehr Flexibilität in diesem Bereich Rechnung getragen. Im Hinblick auf ein weiterhin notwendiges Mindestmaß an Einheitlichkeit der Funktionsbewertung drückt der Ausschuß gleichzeitig die Erwartung aus, daß die Länder bei diesbezüglichen Einstufungsregelungen die gemeinsamen Belange aller Dienstherren berücksichtigen.

Zu Nummer 9

Der Vorschlag des Bundesrates, die Vergabe von Leistungsstufen bei Dienstherren mit kleinem Personalkörper zu ermöglichen, wird übernommen.

Zur Verdeutlichung des neuen Leistungsbegriffs im Besoldungsrecht wird auf die dauerhaft „herausragende" Leistung abgestellt. Für die Vergabe einer Leistungsstufe kommt es auf die fachliche Gesamtleistung des Bediensteten an.

Zu Nummer 12

Der Vorschlag des Bundesrates wird übernommen.

Zu Nummer 13

Der Vorschlag des Bundesrates wird aufgegriffen. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß die geltende Systematik der Richterbesoldung insgesamt beibehalten werden sollte, um ihre Eigenständigkeit zu unterstreichen.

Zu Nummer 15

Die Vorschläge des Bundesrates werden übernommen. Zur Verdeutlichung des neuen Leistungsbegriffs in der Besoldung wird auf die „herausragende" besondere Leistung abgestellt. Zur Vergabe von Leistungsprämien/-zulagen kommt es auf eine herausragende besondere Einzelleistung an. Der Ausschuß hält an der vorgesehenen Quote fest. Mit den neuen Bezahlungsinstrumenten sollen praktische Erfahrungen bei der Anwendung gesammelt werden. Insbesondere wird es darauf ankommen, daß sie nicht zur allgemeinen Bezahlungsverbesserung für viele genutzt werden. Eine Kopfzahlbegrenzung der Empfänger ist deshalb notwendig.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Leistungsprämien und -zulagen hat der Ausschuß davon abgesehen, Änderungen bei anderen Zulageregelungen – insbesondere auch bei der Zulage für oberste Behörden und Gerichte – vorzunehmen. Zum einen wird die genannte Zulage auch in Bereichen gezahlt, in denen keine Leistungszulagen gewährt werden. Zum anderen gibt es auch weitere Zulagen, die im Hinblick auf besondere Anforderungen gewährt werden. Der Ausschuß sieht jedoch die Notwendigkeit, diese Zulagenregelungen insgesamt bei nächster Gelegenheit zu überprüfen.

Zu Nummer 23 a

Die wirtschaftliche Entwicklung und die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte in den neuen Ländern lassen nur die schrittweise, längerfristige Angleichung des Bemessungssatzes zu. Die Überleitungsregelungen werden über 1996 hinaus benötigt.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Es ist sachgerecht, statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen pauschalen Freistellung einer Zeitdauer von zehn Jahren für Kindererziehung bei der Quotelung von Ausbildungszeiten auf die Anzahl der Kinder abzustellen und für jedes Kind einen Zeitraum von drei Jahren von der Quotelung auszunehmen.

Zu Nummer 6

Die Mindestversorgung dient bislang dazu, im Falle einer Dienstunfähigkeit dem Beamten eine Mindestsicherung zu gewähren. Dies ist nicht erforderlich, wenn Beamte aus freien Stücken ihre an sich voll zu erbringende Dienstleistung auf ein Mindestmaß reduzieren. Bei solchen gewillkürten Freistellungen ist es zumutbar, wenn sich die Versorgung auf den sogenannten erdienten Teil beschränkt und nicht auf die Mindestversorgung aufgestockt wird.

Zu Nummer 7

Klarstellung, daß bei einer Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfalls die Versorgung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe gewährt wird.

Zu Nummer 10

Besitzstandswahrung für Freistellungen, die vor dem vorzeitigen Inkrafttreten der Freistellungsregelungen bewilligt und angetreten worden sind. Damit greift die Quotelung auch für Fälle, die zwar vor dem Inkrafttreten dieser Regelungen bewilligt wurden, aber erst nach diesem angetreten wurden.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 23 a.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 5

Die Begründung zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Nummer 7

Die Begründung zu Artikel 4 Nr. 6 gilt entsprechend.

Zu Nummer 10 a

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 23 a.

Zu Nummer 11

Die Begründung zu Artikel 4 Nr. 10 gilt entsprechend.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 2

Der Vorschlag der Neufassung des Absatzes 3 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zur

Stellungnahme des Bundesrates. In Absatz 5 Satz 1 werden zum Zwecke der Klarstellung, auch im Verhältnis zu den entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen, die Worte „auf Antrag" eingefügt.

Zu Nummer 3

Wie bei den Beamten wird auf das Erfordernis einer mindestens zwanzigjährigen Vollzeitbeschäftigung vor Beginn des Urlaubs verzichtet.

Zu Nummer 6

Der Vorschlag des Bundesrates wird übernommen.

Zu Nummer 7

Wie bei den Beamten wird auf das Erfordernis einer mindestens zwanzigjährigen Vollzeitbeschäftigung vor Beginn des Urlaubs verzichtet.

Zu Nummer 8

Die Einfügung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Die Einfügung der Worte „auf Antrag" in Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung, auch im Hinblick auf die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen.

Zu Artikel 8

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17a gilt entsprechend.

Zu Artikel 9a

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag beschlossen. Die Bundesregierung hat gegen den Entwurf keine Bedenken erhoben, jedoch aus rechtsförmlichen und rechtlichen Gründen eine Alternativformulierung vorgeschlagen (BT-Drucksache 13/4385).

Der Ausschuß hält es für erforderlich, den Gesetzentwurf in den Entwurf des Dienstrechtsreformgesetzes zu übernehmen.

Für Beamte, die auf Grund der Bestimmungen des Einigungsvertrages ernannt worden sind (sog. Bewährungsbewerber), beträgt die Probezeit für alle Laufbahngruppen einheitlich drei Jahre; sie kann mit Zustimmung der unabhängigen Stelle (Bundes- bzw. Landespersonalausschuß) um höchstens ein Jahr gekürzt werden.

Da der Befähigungserwerb auf Grund des Einigungsvertrages ohne Laufbahnausbildung und Prüfung erfolgt, kommt der Probezeit ein besonderes Gewicht zu.

Eine weitergehende Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst ist deshalb im Einigungsvertrag – entgegen den Regelungen im allgemeinen Laufbahnrecht – nicht vorgesehen.

Im Bereich einzelner Dienstherren konnten die Verbeamtungen zum Teil nur mit erheblichen Verzögerungen vorgenommen werden, weil die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen oder die Fortbildungskapazitäten gefehlt haben. Da die Verbeamtungen in den Verwaltungen der neuen Länder im großen Umfang erst 1993 und 1994 vorgenommen wurden, ist eine Anpassung der geltenden Probezeitregelungen aus Fürsorgegründen erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Möglichkeit vor, die Probezeit bei Vorliegen von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst in größerem Umfang zu kürzen (statt bisher ein Jahr künftig zwei bzw. zweieinhalb Jahre).

Die Kürzung bedarf allerdings auch weiterhin der Entscheidung der unabhängigen Stelle (Bundes- bzw. Landespersonalausschuß), um eine einheitliche Anwendung bei allen Dienstherren sicherzustellen.

Im Beteiligungsverfahren zu diesem Gesetzentwurf nach § 94 des Bundesbeamtengesetzes hat der Deutsche Beamtenbund vorgeschlagen, die Geltungsdauer der dienstrechtlichen Übergangsregelungen des Einigungsvertrages um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1998 zu verlängern.

Hierzu vertritt der Ausschuß folgende Auffassung:

Die Sonderregelungen im Einigungsvertrag über die Möglichkeit, im Beitrittsgebiet Bewährungsbewerber zu Beamten auf Probe ernennen zu können, steht im Zusammenhang mit dem Gebot in Artikel 20 Abs. 2 des Einigungsvertrages, die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben (hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes) so bald wie möglich Beamten zu übertragen. Diese Sonderregelung ist bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Der Ausschuß verweist insoweit auf die Möglichkeit für die neuen Länder, die das Gebot in Artikel 20 Abs. 2 des Einigungsvertrages in eigener Verantwortung umsetzen müssen, über den Bundesrat eine Initiative zur Verlängerung dieser Frist zu ergreifen, falls dazu eine Notwendigkeit gesehen wird.

Zu Artikel 10

Zu Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a

Die Verweisung auf § 17 Abs. 5 trägt dem im Disziplinarverfahren zu beachtenden grundsätzlichen Vorrang des Strafverfahrens Rechnung: Wird der Beamte vom Vorwurf einer Korruptionsstraftat (§§ 331ff. StGB) freigesprochen, so entfällt die Verpflichtung des Dienstvorgesetzten, ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten, auch dann, wenn im Strafverfahren der Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt worden ist, es sei denn, daß die vom Strafgericht festgestellten Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

Zu Artikel 10a

Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 23a.

Zu Artikel 11

Zu Absatz 2

Durch den Wegfall des bisherigen Satzes 1 des § 86 Nr. 9 BPersVG wird im wesentlichen die personalratsfreundliche Praxis bei der Beteiligung der Personalvertretung beim Bundesnachrichtendienst legalisiert, die auf einer Empfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages beruht.

Zu Absatz 5

Die Neufassung der Grundgehaltstabellen der Bundesbesoldungsordnungen A und B erfordert eine Anpassung des Vom-Hundert-Satzes der Bundesbankzulage. Gleichzeitig wird klargestellt, daß Zuwendungen für besondere Leistungen als Zulage oder als Einmalzahlung gewährt werden können. Mit der neuen Nummer 4 in Absatz 2 wird die Zahlung dieser Leistungselemente auch an Arbeiter ermöglicht. Absatz 5 enthält eine Folgeänderung.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift stellt klar, daß die im Reformgesetz vorgesehene Änderung der Besoldungsstruktur (Einbau des Ortszuschlags Stufe 1 und der allgemeinen Zulage in Höhe von 72,71 DM in das Grundgehalt) nicht für die Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis gilt. Insoweit bleibt es auch in Zukunft bei der bisherigen Besoldungsstruktur. Dies gewährleistet, daß es für die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre weiterhin bei dem persönlichen Sparbeitrag aufgrund des Nichtanpassungsgesetzes bleibt, durch das die Amtsbezüge derzeit um rund 8 % abgesenkt sind.

Zu Artikel 12

Zu Absatz 1 Nr. 01 und Absatz 2

Folgeänderungen zu Artikel 13 § 4.

Zu Artikel 13

Zu § 4

Der Vorschlag des Bundesrates wird übernommen.

Zu Artikel 14

Zu § 3

Der von den Ländern bereits im Vorgriff auf den Gesetzentwurf geübten Praxis, Teilzeitbeschäftigung in weitem Umfang zu gewähren, soll durch das rückwirkende Inkrafttreten der Teilzeitregelungen eine gesetzliche Grundlage gegeben werden.

Zu Anlage 1 (3. Bundesbesoldungsordnung C)

Die bisher geltende Tabellenstruktur wird beibehalten. In die Grundgehaltssätze werden die jeweiligen Beträge des bisherigen Ortszuschlages der Stufe 1 sowie der Betrag der allgemeinen Zulage, den alle Besoldungsempfänger erhalten (72,71 DM), eingefügt.

Zu Anlage 1 (4. Bundesbesoldungsordnung R)

Die bisher geltende Tabellenstruktur wird beibehalten. In die Grundgehaltssätze werden die jeweiligen Beträge des bisherigen Ortszuschlages der Stufe 1 sowie der Betrag der allgemeinen Zulage, den alle Besoldungsempfänger erhalten (72,71 DM), eingefügt.

Bonn, den 25. Juni 1996

Meinrad Belle
Berichterstatter

Fritz Rudolf Körper
Berichterstatter

Dr. Antje Vollmer
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333